

**Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tabertshausen**

(Ergänzungssatzung)

Vom 04.09.2002

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) erläßt die Gemeinde Aholming folgende vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 16.08.2002 genehmigte Satzung:

§ 1

Im Bereich Tabertshausen werden einzelne Außenbereichsflächen (Teilflächen der Fl. Nr. 2332 der Gemarkung Aholming) gemäß den im beigefügten Lageplan M 1:1000 ersichtlichen Darstellungen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tabertshausen (§ 43 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für den in § 1 festgelegten Geltungsbereich eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

An der Süd- und Ostseite sind zur freien Landschaft hin als Ausgleich für naturschutzrechtliche Eingriffe auf den jeweiligen Baugrundstücken Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 5 Metern, die von Nebengebäuden jeder Art sowie von intensiv gärtnerischer Nutzung freizuhalten sind, anzulegen.

Geeignete Maßnahmen sind:

- a) Die Pflanzung von mind. 1 Reihe Obstbaumhoch- oder Obstbaumhalbstämmen einschließlich Walnußbäumen (alternativ standortheimische Laubbäume) im Pflanzabstand von jeweils 5 bis 7 m oder
- b) die Pflanzung einer mind. 2-reihigen Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen im Pflanzabstand von jeweils 1,2 bis 1,5 m (geeignete Gehölze sind: Heckenkirsche, Liguster, Roter Hartriegel, Weißdorn, Schlehe, Haselnuß, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball als Sträucher und Eberesche, Hainbuche, Salweide als Bäume) oder

- c) die Pflanzung von Gehölzgruppen aus standortheimischen Laubgehölzen, wobei jedoch zumindest $\frac{2}{3}$ der an die freie Landschaft grenzenden Grundstücksseite zu bepflanzen sind (Gehölze siehe oben).

Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens 1 Jahr nach Benutzbarkeit bzw. Bezugsfertigkeit durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

Massive Einfriedungen mit Mauern, Zäunen mit Beton- und Mauersockeln sowie streng geschnittenen Hecken sind nicht zulässig.

Oberflächenbefestigungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
Versiegelnde Asphalt- und Betonbeläge für Zufahrten sind unzulässig.
Versickerungsfreundliche Beläge (großfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Spurplatten) sind zu bevorzugen.
Der Versickerungsgrad muß unter 0,35 bleiben.

Die Errichtung von Stützmauern ist grundsätzlich unzulässig.

Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden

Immissionsschutzrechtliche Belange sind im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen abzuklären.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

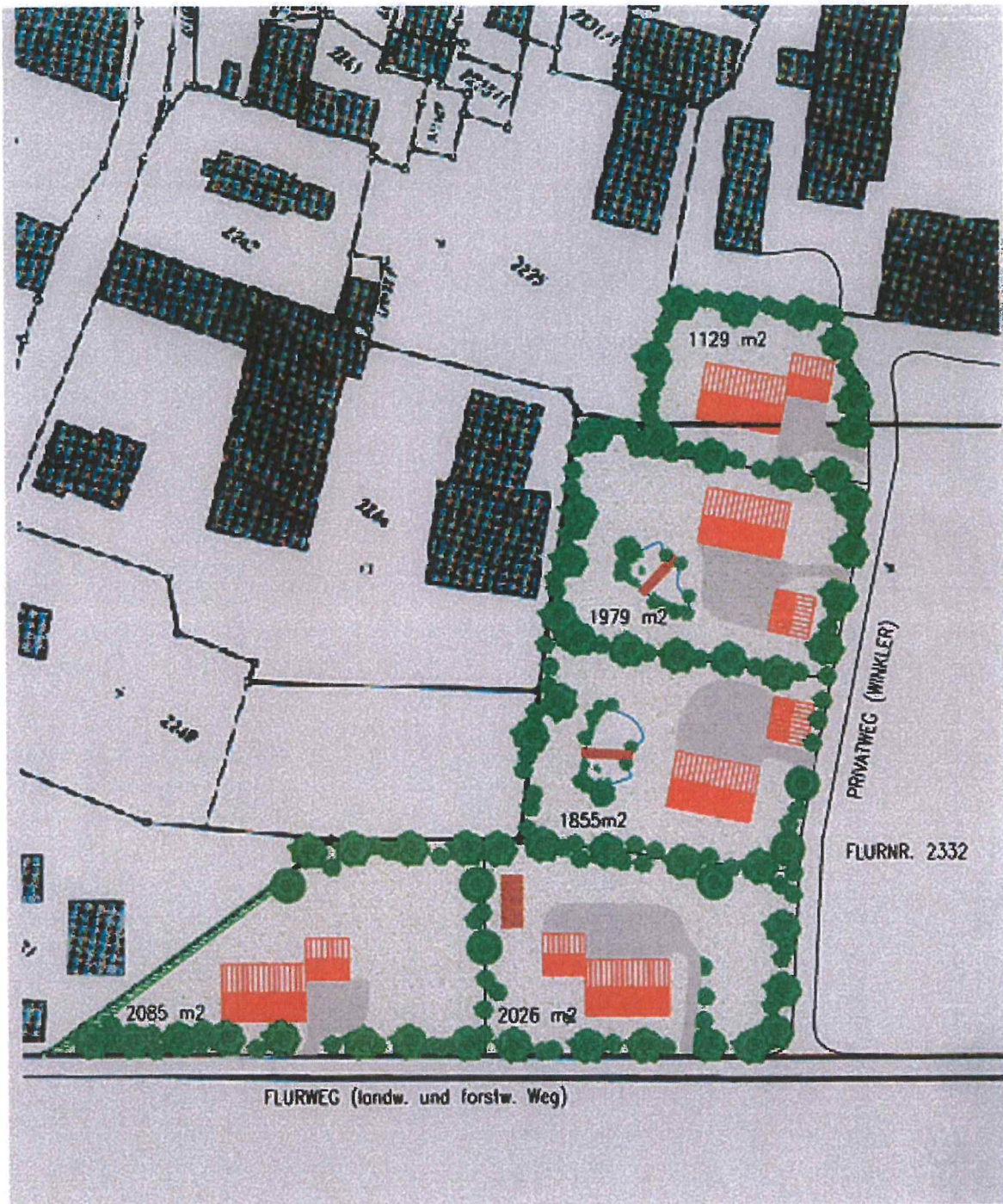
Aholming, den 04.09.2002



GemeindeAholming

Apfelbeck
Apfelbeck
1. Bürgermeister

Lageplan zur Ergänzungssatzung Tabertshausen



Aholming, den - 4. Sep. 02



Gemeinde Aholming

Apfelbeck
Apfelbeck
1. Bürgermeister